

GHI | RECHTSANWÄLTE

GÖRITZ
HORNUNG
IMGRUND



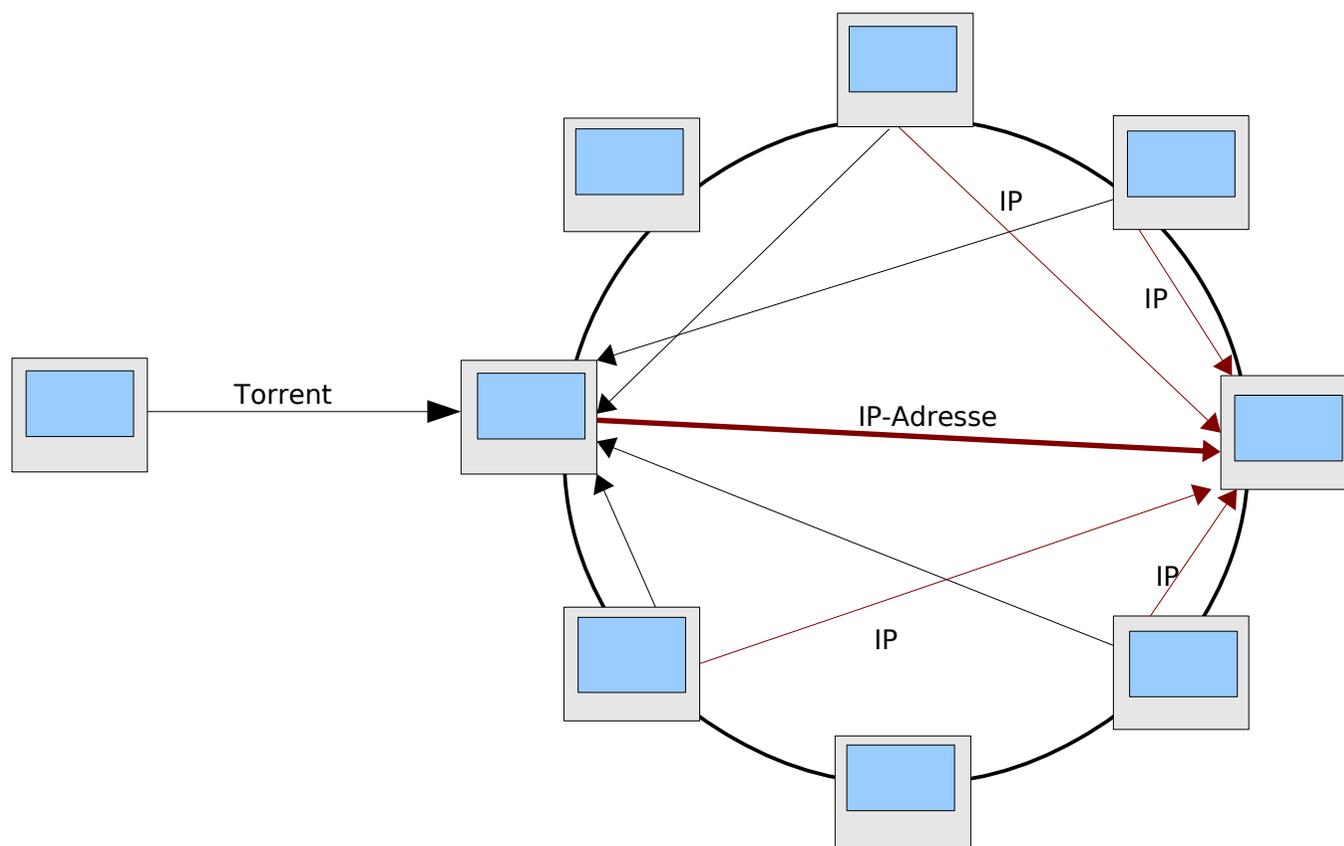
17.07.2015 | Filesharing

Referent: RA Christoph Göritz
Fachanwalt für IT-Recht
GHI-Rechtsanwälte, Mannheim

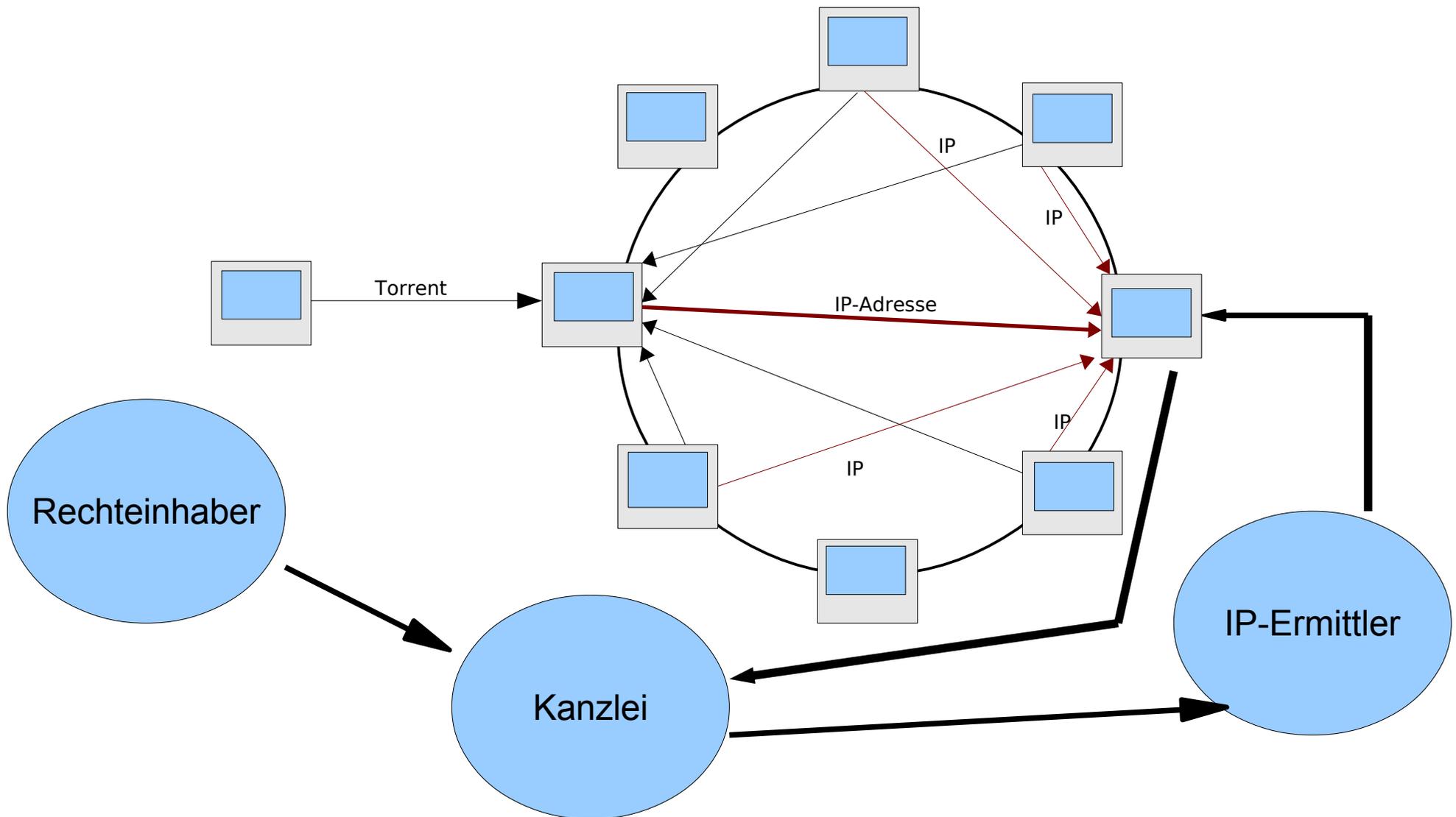
Übersicht:

1. technische / tatsächliche Konstellation
2. BGH-Rechtsprechung
3. Einzelaspekte
4. Gegenwart / Instanzgerichte

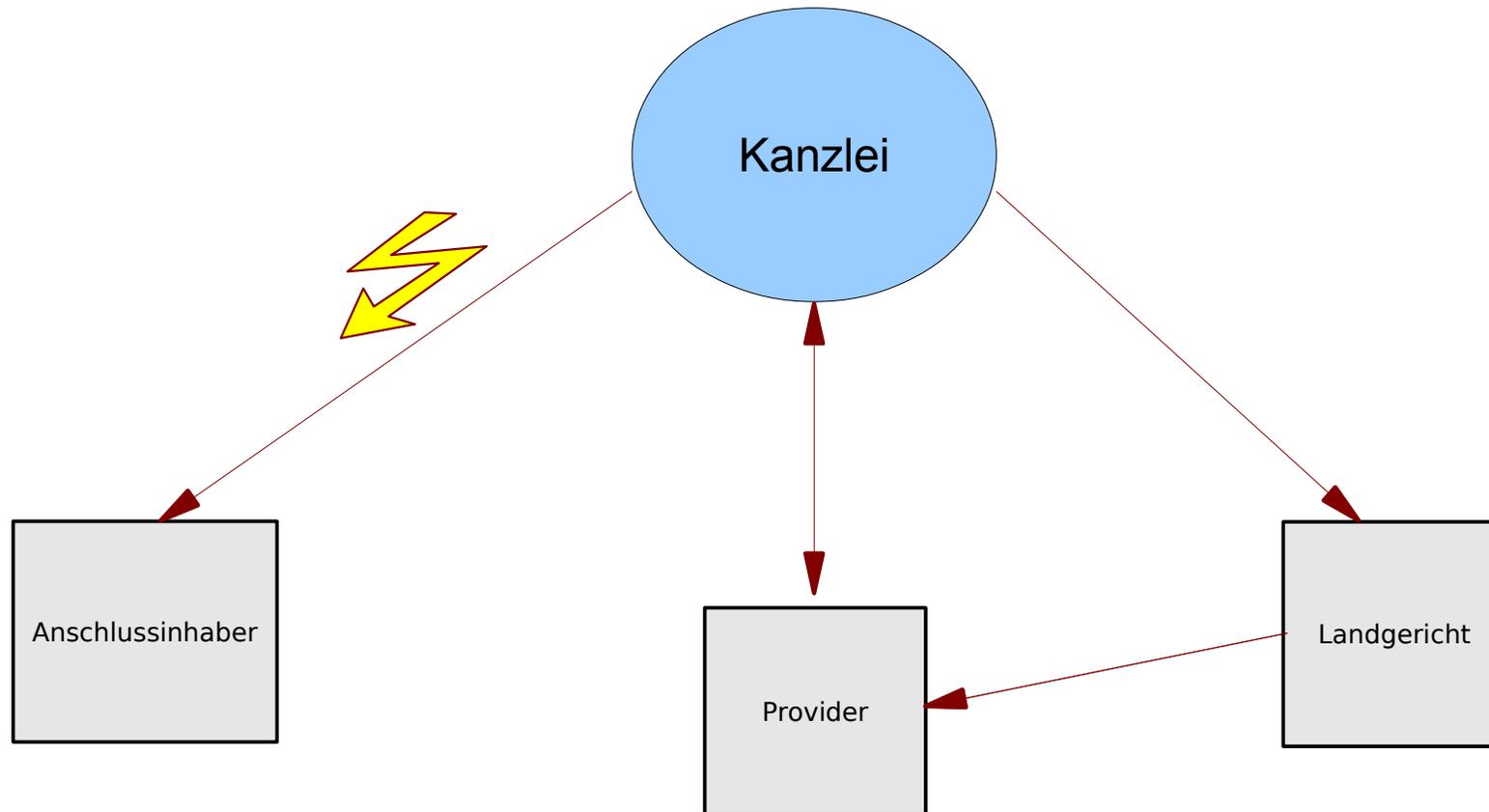
Konstellation



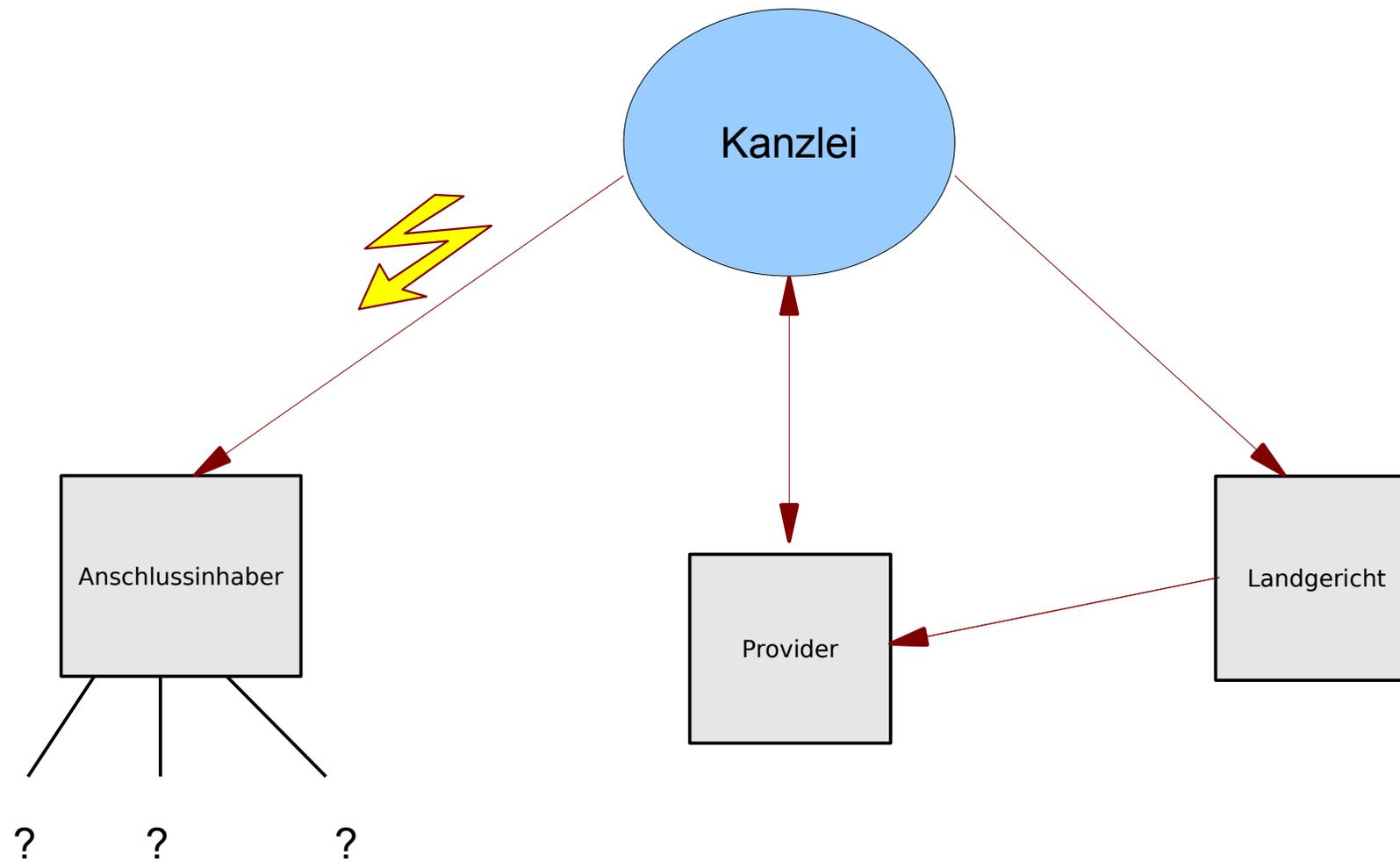
Konstellation



Konstellation



Konstellation



BGH „Sommer unseres Lebens“, 12.5.2010 (I ZR 121/08)

Leitsatz 1:

Den Inhaber eines Internetanschlusses, von dem aus ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Zustimmung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden ist, trifft eine **sekundäre Darlegungslast**, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter habe die Rechtsverletzung begangen.

Weil: „Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zwar eine **tatsächliche Vermutung** dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers.“

BGH „Sommer unseres Lebens“, 12.5.2010 (I ZR 121/08)

„Dieser sekundären Darlegungslast ist der Bekl. jedoch nachgekommen, indem er – von der Kl. unbestritten – vorgetragen hat, zum fraglichen Zeitpunkt im Urlaub gewesen zu sein, während sich seine PC-Anlage in einem für Dritte nicht zugänglichen, abgeschlossenen Büroraum befunden habe.“

BGH „Sommer unseres Lebens“, 12.5.2010 (I ZR 121/08)

Leitsatz 2:

Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, haftet als Störer auf Unterlassung, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internettauschbörsen einzustellen.

BGH „Morpheus“, 15.11.2012 (I ZR 74/12)

Leitsatz:

Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen **belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten**. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu **überwachen**, den Computer des Kindes zu **überprüfen** oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich **nicht**. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.

BGH „Tauschbörse II“, 11.6.2015 (I ZR 7/14)

Pressemitteilung:

- ...zu Recht angenommen, dass die Tochter der Beklagten die Verletzungshandlung begangen hat.
- ...Die Beklagte ist für den durch die Verletzungshandlung ihrer damals minderjährigen Tochter verursachten Schaden gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB verantwortlich.
- ...Das Berufungsgericht hat im Streitfall jedoch **nicht feststellen können**, dass die Beklagte ihre Tochter entsprechend belehrt hat. Der Umstand, dass die Beklagte für ihre Kinder allgemeine Regeln zu einem "ordentlichen Verhalten" aufgestellt haben mag, reicht insoweit nicht aus.

BGH „Bearshare“, 8.1.2014 (I ZR 169/12)

Leitsatz 1:

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung, wenn **volljährige Familienangehörige** den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

BGH „Bearshare“, 8.1.2014 (I ZR 169/12)

Leitsatz 2:

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde

BGH „Bearshare“, 8.1.2014 (I ZR 169/12)

Leitsatz 3:

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, trägt der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspricht er dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.

BGH „Bearshare“, 8.1.2014 (I ZR 169/12)

...etwas genauer:

Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Absatz I und § 138 Absatz II ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen

BGH „Bearshare“, 8.1.2014 (I ZR 169/12)

...etwas genauer:

Der Bekl. hat seiner sekundären Darlegungslast dadurch entsprochen, dass er vorgetragen hat, der in seinem Haushalt lebende 20-jährige Sohn seiner Ehefrau habe die Dateien von dem in seinem Zimmer stehenden Computer zum Herunterladen bereitgehalten.

BGH „Tauschbörse I“, 11.6.2015 (I ZR 19/14)

Pressemitteilung:

→ Bewiesene Ermittlungen bestritten

„Die theoretische Möglichkeit, dass bei den Ermittlungen von proMedia und des Internetproviders auch Fehler vorkommen können, spricht nicht gegen die Beweiskraft der Ermittlungsergebnisse, wenn im Einzelfall keine konkreten Fehler dargelegt werden, die gegen deren Richtigkeit sprechen. Ein falscher Buchstabe bei der Namenswiedergabe in einer Auskunftstabelle reicht – wie in dem zum Geschäftszeichen I ZR 19/14 geführten Rechtsstreit eingewandt - insoweit nicht“.

BGH „Tauschbörse III“, 11.6.2015 (I ZR 75/14)

Pressemitteilung:

→ sekundärer Darlegungslast nicht nachgekommen

„...er und seine Familie seien bereits am 18. Juni 2007 in den Urlaub gefahren und hätten vor Urlaubsantritt sämtliche technischen Geräte, insbesondere Router und Computer vom Stromnetz getrennt, durch die Vernehmung der beiden Söhne des Beklagten und seiner Ehefrau **nicht bewiesen** worden.“

„...der Beklagte habe **nicht dargelegt**, dass andere Personen zum Tatzeitpunkt selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und deshalb als Täter der geltend gemachten Rechtsverletzungen in Betracht kommen.“

BGH, Beschluss vom 15.05.2014 - I ZB 71/13

Deus Ex - Die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 9 Satz 1 UrhG sind als Kosten des nachfolgenden Rechtsstreits (anteilig) erstattungsfähig (Filesharing)

Einzelaspekte: sekundäre Darlegungslast

Rechteinhaber verlangen „konkreten tatbezogenen Vortrag“, der über die pauschale Angabe der Nutzungsmöglichkeiten hinausgehen muss.

→ Benennung von z.B. Familienmitgliedern reicht nicht aus, es solle sich aus dem Nutzungsverhalten ergeben, dass diese „ernsthaft als Alleintäter in Betracht kommen“ (hierfür: konkrete Anhaltspunkte)

Außerdem: „Nachforschungspflichten“

(z.B. LG München, Urt. 10.12.2014 – 21 S 7101/14;

LG Leipzig, Urt. 5.6.2014 – 5 S 620/13)

Einzelaspekte: sekundäre Darlegungslast

...allerdings:

Anscheinsbeweise, erst recht der in dieser Fallkonstellation bestehende, müssen lediglich durch Darlegung eines alternativen, ernsthaft möglichen Kausalverlaufs erschüttert, und gerade **nicht** durch Gegenbeweis widerlegt werden (inzwischen gefestigte Rspr., z. B. OLG Köln, Beschluss vom 24.03.2011, 6 W 42/11, und Urteil vom 16.05.2012, 6 U 239/11).

Einzelaspekte: sekundäre Darlegungslast

Nachforschungspflicht (BGH):

...die Nachforschungspflicht sich lediglich darauf bezieht, zu ergründen, ob und welche Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. (Nur) **in diesem Umfang** ist der Anschlussinhaber zu Nachforschungen verpflichtet.

Einzelaspekte: sekundäre Darlegungslast

Außerdem:

„Diese Zumutbarkeit ist im Lichte des verfassungsrechtlichen Schutzes der Familie gemäß Art. 6 GG zu sehen. Dieser Verfassungsgrundsatz gebietet es, Privatpersonen nicht zur Schädigung von Familienmitgliedern durch Unterstützung von gegen diese gerichteten Verfahren wie Straf- oder Zivilprozessen zu verpflichten; die Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 52 StPO , 283 ZPO sind Ausprägungen dieses Grundsatzes. Erst recht kann die Privatperson nicht verpflichtet werden durch Vornahme entsprechender Untersuchungen den Angehörigen zu schaden. Damit ist die Zumutbarkeit der Nachforschungen im Sinne der Rechtsprechung des BGH soweit von ihnen Angehörige betroffen sind, letztlich auf die **Nennung der Namen und ladungsfähigen Anschriften** dieser Angehörigen beschränkt.“ (AG Köln, Urt. 12.1.2015 – 125 C 138/14)

Einzelaspekte: sekundäre Darlegungslast

Außerdem:

Der Beklagte ist also aus zweierlei Gründen nicht verpflichtet, vorzutragen, ob er Dritte zur Täterschaft befragt hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

Erstens betrifft dies nicht die von der Klägerin zu beweisende **Täterschaft des Beklagten** selbst, sondern diejenige anderer Personen, die an dem Verfahren überhaupt nicht beteiligt sind.

Und zweitens kann der Beklagte unter keinen Umständen gezwungen werden, Aussagen zu tätigen, die seinen Angehörigen zum Nachteil gereichen könnten.

Einzelaspekte: Ermittlungsergebnisse Software

Überhaupt substantiiert vorgetragen?

Üblicherweise pauschal „Beweissicher“ + Zeuge.

Der angebotene Zeuge kann nur seine eigenen Wahrnehmungen wiedergeben.

Die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderliche Untersuchung der Software kann indes nur durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2012, 335; AG Frankenthal in st. Rspr, vgl. 3 C 100/14).

Zu „Observer“: LG Berlin – 16 O 55/11 – und OLG Köln – 6 W 242/11

Einzelaspekte: Verjährung - 3 oder 10 Jahre?

Argument Rechteinhaber: „Bochumer Weihnachtsmarkt“ (BGH, 27.11.2011 – Az. I ZR 175/10)

Dort: GEMA-Gebühren

Bei Filesharing?

§ 852 S. 2 BGB: Diese Vorschrift finde auf Ansprüche, die auf die Herausgabe des deliktisch Erlangten ziele, wegen der Verweisung in § 102 S. 2 UrhG zwar entsprechende Anwendung, jedoch nur, wenn der Schädiger **tatsächlich etwas erlangt** habe. Dies könne eine ersparte Lizenzgebühr sein, wenn die Wahrnehmung eines Urheberrechts nur gegen eine solche eingeräumt wird. Dies sei hier aber zu verneinen, da sich der Beklagte keine Lizenzgebühr erspart habe. Es gebe nämlich keine Lizenzierung dergestalt, dass Werke im Wege des Filesharings angeboten werden können.

(AG Frankfurt, 30.10.2014 – Az. 32 C 2305/14)

Einzelaspekte: Verjährung - 3 oder 10 Jahre?

So auch:

AG Nürtingen, Urteil vom 06.02.2015, Az. 17 C 1378/14

AG Schorndorf, Urteil vom 05.02.2015, Az.: 2 C 567/14

AG Koblenz, Beschluss vom 02.01.2015, Az. 153 C 3184/14

AG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014, Az. 57 C 15659/13

LG Bielefeld, Beschluss vom 06.02.2015, Az. 20 S 65/14

(außerdem AG Frankenthal „in ständiger Rechtsprechung“, AG Düsseldorf, AG Hamburg, AG Kassel, AG Braunschweig, AG Mannheim).

Einzelaspekte: Verjährung - 3 oder 10 Jahre?

Aber:

BGH, 15.01.2015 - I ZR 148/13

Bei § 852 BGB handelt es sich nicht um einen Bereicherungsanspruch, sondern um einen sogenannten Restschadensersatzanspruch, also einen Anspruch aus unerlaubter Handlung, der in Höhe der Bereicherung nicht verjährt ist. Demnach gilt im gewerblichen Rechtsschutz und **im Urheberrecht allgemein** der Grundsatz, dass das durch eine Schutzrechtsverletzung oder einen Wettbewerbsverstoß Erlangte auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung als ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben ist (vgl. auch Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks. 14/6040, S. 270).

Einzelaspekte: Verjährung - 3 oder 10 Jahre?

Es gibt keine Lizenzen der Rechteinhaber für die Verbreitung von Musik, Filmen, Software über Filesharing-Netzwerke.

Der Abgemahnte erspart sich keine Lizenzgebühren, nur weil ein Filesharing-Client im Hintergrund Dateien, die heruntergeladen werden oder sich bereits im freigegebene Ordner befinden, anderen Teilnehmern zur Verfügung stellt.

Der Abmahnungsempfänger steht im Filesharing-Netzwerk nicht in Konkurrenz zu anderen Anbietern, die eine Filesharing-Lizenz erworben und hierfür bezahlt hatten.

Daher: keine Gebrauchsvorteile (?)

Störerhaftung

1. Störer schuldet keinen Schadenersatz (BGH SuL)
2. Sorgfaltspflichtverletzung / Verletzung von Prüfpflichten?
 - Aufklärung
 - technische Maßnahmen / Ports sperren
 - Verschlüsselung offen
 - Verschlüsselung WEP
 - Cafe / Hotel? TMG?

Störerhaftung

Außerdem: unterschiedliche Streitgegenstände! (BGH SuL)

Auswirkungen auf Unterlassungserklärung!

„es zu unterlassen“ = Täter

„es Dritten nicht zu ermöglichen“ = Störer

Störerhaftung

In der Regel beziehen sich Abmahnungen nur auf Täterhaftung!
(Anschlussinhaber = immer Täter...)

Vgl.: - Formulierung Unterlassungserklärung
- Geltendmachen SE

Daher: Verjährung prüfen.

Außerdem: Forderungen gestellt, auf die kein Anspruch besteht? Kein Anlass zur Klage? „Hinreichende Deutlichkeit, welches Verhalten beanstandet wird“ (Form), Differenzierung in Mahnbescheiden

Inkassobüros

- regelmäßig Umgehung RA
- regelmäßig (günstiger werdende) Sonderangebote
(gerne zu Ostern / Weihnachten / „Frühjahrsdeal“ / „Herbstdeal“)
- Bestreiten der Forderung trotzdem sinnvoll (Auskunfteien /
Negativeinträge), Zweifel an Vollständigkeit der Unterlagen

Mahnbescheide

- Widerspruch führt nicht immer zur Anspruchsbegründung...
- verjährungshemmend?

Kommt drauf an: „hinreichend individualisiert“

- erkennbar, welcher Anspruch geltend gemacht wird
- Tatzeit (AG Koblenz, 142 C 1204/14)

Passwörter

- WEP, vgl. BGH SuL

- werkseitiges PW = Störerhaftung? Warum eigentlich?

Werkseitiges PW ok = AG HH Urteil vom 09.01.2015 (Az.. 36a C 40/14)

- persönliches PW besser (?)

- AG Frankfurt: WEP + 13 stelliges WerksPW = genügend
(Urteil, 14.6.2013, Az 30 C 3078/12)

Unsichere Router

Beispiel: Speedport W723V Typ B (Telekom)

„Ein Angreifer, der sich innerhalb der Reichweite des Funknetzwerks aufhält, kann sich unbefugt Zugang zu dem WLAN beschaffen. D.h. er kann beispielsweise über den Anschluss im Internet surfen oder ggf. auf Dienste oder Komponenten in dem Heimnetzwerk zugreifen, zum Beispiel auf einen Netzwerkspeicher, der nicht durch ein Passwort geschützt ist.“

Klagabweisung: AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az.: 117 C
1049/14

Unsichere Router

Kritische Lücke in etlichen Routern UPDATE

🔊 Vorlesen / MP3-Download



Durch einen verwundbaren Dienst können Angreifer beliebigen Code auf dem Router mit Kernel-Rechten ausführen. Die Anzahl der potenziell betroffenen Router-Hersteller ist immens.

In Routern etlicher Hersteller klafft eine kritische Sicherheitslücke, durch die ein

[heise online](#) > [News](#) > [2015](#) > [KW 18](#) > Und täglich grüßt die D-Link-Lücke

29.04.2015 15:24

 « Vorige | Nächste »

Und täglich grüßt die D-Link-Lücke

🔊 Vorlesen / MP3-Download



Seit mindestens August klafft eine kritische Lücke in Routern der Firmen D-Link und Trendnet. Diese geht auf ein Toolkit der Firma Realtek zurück, die Anfragen von Sicherheitsforschern für Monate beharrlich ignorierte. Nun ist die Lücke öffentlich.

Die [letzten Lücken in D-Link-Routern](#) sind noch nicht geschlossen, da decken Sicherheitsforscher schon wieder neue Probleme in der Router-Firmware des

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken 10/2013

Hier: § 97 a UrhG

- kein fliegender Gerichtsstand (Folgeproblem: die damit befassten Gerichte?)
- Unterlassungsstreitwert = € 1.000 (andere Ansicht: DS)

Bemerkenswert:

Waldorf Frommer Standardwerte:

- vorher: € 956 (€ 506 RA-Kosten, € 450 Schadensersatz)
- nachher: € 815 (€ 215 RA-Kosten, € 600 Schadensersatz)

Schadenshöhe

Konkreter Schaden (-), daher § 286 ZPO

Lizenzanalogie? Verkehrsüblich? Am Markt durchsetzbar?

OLG Köln: Musikwerke, zu Grunde zu legender Tarif der GEMA und der sich daraus ergebenden Mindestvergütung iHv. € 0,1278 pro Zugriff (Beschluss vom 30.09.2011, 6 U 67/11)

Schadenshöhe

Seriöse Kriterien:

- Umfang der Rechtsverletzung, also insbesondere die Anzahl der über einen Anschluss vorgenommenen Downloads, wobei auch zu berücksichtigen wäre, ob die Werke vollständig in den Dateien enthalten sind und ob die Dateien vollständig, oder nur in Teilen bereit gehalten wurden;
- Quote derjenigen Nutzer, welche ohne Zugriff auf die Datei das Werk bzw. ein Vervielfältigungsstück davon käuflich erworben hätten;
- Höhe des entgangenen Gewinns pro entgangenem Veräußerungsgeschäft

Schadenshöhe

...aber: BGH Tauschbörse II...

„Bei der Bemessung des Schadensersatzes in Form der Lizenzanalogie ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei von einem Betrag von 200 € für jeden der insgesamt 15 in die Schadensberechnung einbezogenen Musiktitel ausgegangen.“

Beweisverwertungsverbot bei Resellern

AG Koblenz:

Beschluss vom 24.11.2014, Az. 411 C 250/14, und Beschluss vom 02.01.2015, Az. 153 C 3184/14: Die Auskunftsanordnung nur gegen den Reseller, nicht aber gegen den Internet-Provider des Anschlussinhabers verstößt bereits bei der Vorbereitung der Filesharing-Abmahnung gegen Datenschutzrecht und hat im Gerichtsverfahren ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.

Die Auskunft, wer Anschlussinhaber ist, von dem aus die angebliche Urheberrechtsverletzung erfolgt sein soll, ist nur dann zulässig, wenn sich der Auskunftsbeschluss des Gerichts unmittelbar gegen den Internet-Provider des Anschlussinhabers richtet. Wer seinen Internet-Vertrag mit einem Reseller abgeschlossen hat, kann nicht belangt werden, wenn sich der Auskunftsbeschluss statt dessen gegen die Deutsche Telekom AG richtet.

„Ausländersicherheit“

Prozesskostensicherheit nach § 110 ZPO:

Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, leisten auf Verlangen des Beklagten wegen der Prozesskosten Sicherheit.

Rechtsmissbräuchlichkeit

- kein Verfolgen des Unterlassungsanspruches?

Gebühreninteresse im Vordergrund, daher rechtsmissbräuchlich
(Vgl. OLG Hamm, Urt. 24.3.2009, 4 U 211/08 – dort zwar
UWG, aber der Rechtsgedanke ist übertragbar)?

Datenmüll

Ermittlungsergebnis = vollständig lauffähiger Film?

LG Frankenthal, z.B. Urteil vom 30.9.2014 – 6 O 518/13 mwN):
“Eine nur teilweise zur Verfügung gestellte Datei ist regelmäßig nämlich nicht lauffähig, weshalb das Zurverfügungstellen einer derartigen Teildatei keine – auch nur teilweise – Nutzung des geschützten Werkes darstellt; es handelt sich in diesem Fall vielmehr lediglich um sog. “Datenmüll”“.

Beratungshilfe

Mutwilligkeit nach § 1 I Nr. 3 BerHG, wenn Abgemahnter keine Eigenbemühungen geleistet hat? (Selbst anrufen/verhandeln, Verbraucherzentralen?)

AG Mannheim 2 BHG 389/12, 3 BHG 538/12 (nicht veröffentlicht): Keine Kontaktaufnahme vor Konsultation eines Anwalts erforderlich, da nicht erfolgversprechend bzw. mit der Gefahr verbunden, dass Abgemahnter sich wirksamer Einwendungen selbst beraubt.

Gegenwart / Instanzgerichte

- kein fliegender Gerichtsstand

P: Kenntnisstand der Gerichte / Alter

- FT (Bündelung): Sammeltermine

- München: problematisch

→ Pressemitteilung: extrem hohe Anforderungen an
Nachforschungspflicht

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/1tkj/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA150701522&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

Gegenwart / Instanzgerichte

Donnerstag, 16. Juli 2015

Fast eine Sensation - AG München weist Filesharing-Klage der Kanzlei Waldorf Frommer ab

Man mag es kaum glauben: Die Münchner Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte hat in einem Verfahren wegen Filesharing vor dem Leib- und Magengericht dem Amtsgericht München den Prozess verloren.

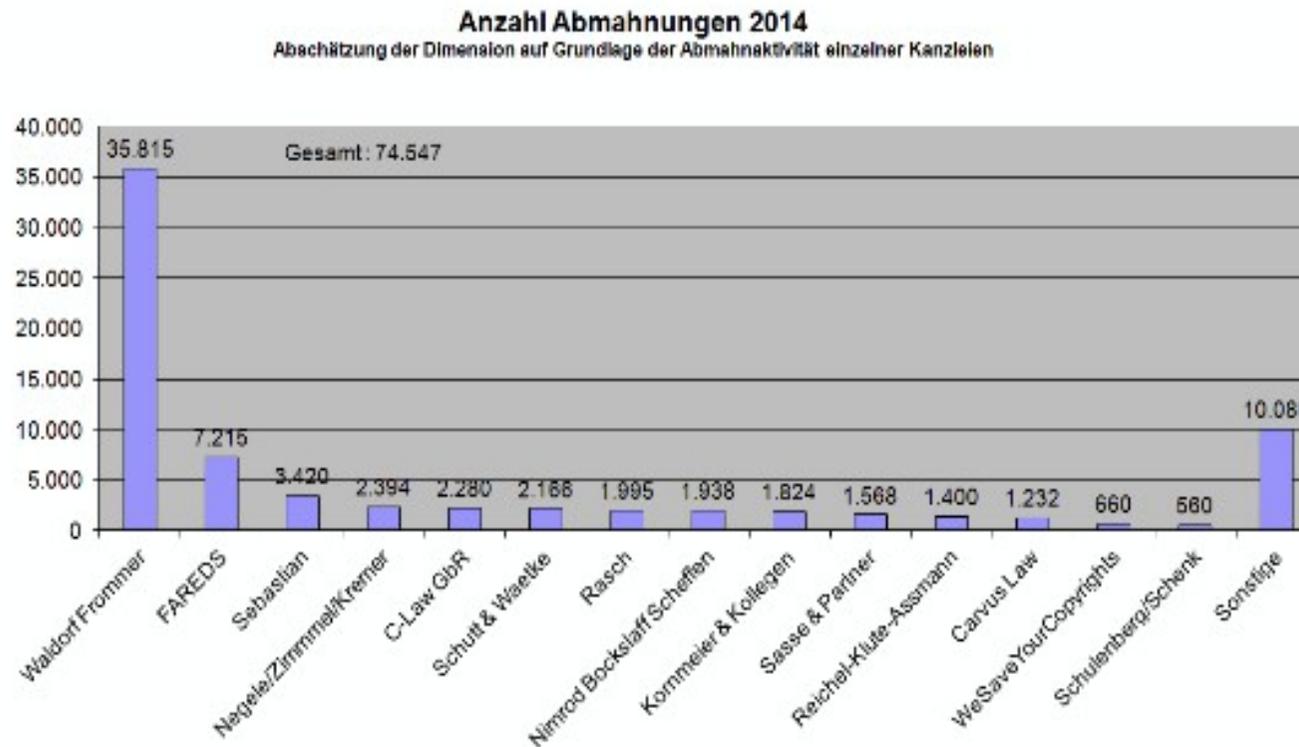
http://www.jurablogs.com/go/fast-eine-sensation-ag-muenchen-weist-filesharing-klage-der-kanzlei-waldorf-frommer-ab?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+jurablogs%2Ftop+%28JuraBlogs+-+Top-Meldungen%29

Gegenwart / Instanzgerichte

Tendenz:

2010: Ca. 500 000 Abmahnungen bundesweit

2014: <http://www.icadaw.de/bloa/index.php/Entrv/2-Jahresstatistik-2014/>



Gegenwart / Instanzgerichte

Abmahner	Abmahnungen Hochrechnung 2014	% Anteil
Waldorf Frommer	35.815	48,04
FAREDS	7.215	9,68
Sebastian	3.420	4,59
Negele/Zimmmer/Kremer	2.394	3,21
C-Law GbR	2.280	3,06
Schutt & Waetke	2.166	2,91
Rasch	1.995	2,68
Nimrod Bockslaff Scheffen	1.938	2,60
Kornmeier & Kollegen	1.824	2,45
Sasse & Partner	1.568	2,10
rka	1.400	1,88
Carvus Law	1.232	1,65
WeSaveYourCopyrights	660	0,89
Schulenberg/Schenk	560	0,75
Sonstige	10.080	13,52
Gesamt	74.547	100,00

<http://www.iggdaw.de/blog/index.php/Entry/2-Jahresstatistik-2014/>

Schluss

Fragen? Fragen!

Jederzeit gerne an:

goeritz@ghi-rechtsanwaelte.de

Das Skript dieses Vortrags finden Sie unter:

http://www.ghi-rechtsanwaelte.de/termine_seminare/